



Title	Die Begründung des Völkerrechts in Kants »Zum ewigen Frieden«
Author(s)	Chang, Jun-Ho
Citation	Philosophia OSAKA. 2025, 20, p. 1-22
Version Type	VoR
URL	https://doi.org/10.18910/100368
rights	
Note	

The University of Osaka Institutional Knowledge Archive : OUKA

<https://ir.library.osaka-u.ac.jp/>

The University of Osaka

Jun-Ho CHANG¹

(Gyeongin National University of Education, Republic of Korea)

Die Begründung des Völkerrechts in Kants »Zum ewigen Frieden«

I. Einleitung: Eine Frage nach den internationalen Normen

Der Begriff der internationalen Normen ist auf das Lateinische ›jus gentium‹ (Völkerrecht) zurückzuführen, das erstmals Grotius (1583-1645) aus dem ›jus naturale‹ (Naturrecht) ableitete.² Das Völkerrecht wurde damit als ein Recht verstanden, welches vielen Völkern gemeinsam war. Seine Verbindlichkeit und Normativität begründete sich aus dem vernünftigen Willen aller oder vieler Völker. Grotius sah die Grundlage des Völkerrechts also im freien Willen der Staaten.³

Zur Existenz und Geltung der internationalen Normen wird allgemein zweierlei angenommen: Zum einen wird im Staatenverhältnis ein Rahmen für die Gesellschaft oder die Gemeinschaft vorausgesetzt, zu dem die Staaten gehören. Brierly erläutert dies wie folgt: „Law can only exist in a society, and there can be no society without a system of law to regulate the relations of its members with one another. If then we speak of the ‘law of nations’, we are assuming that a ‘society’ of nations exists.“⁴ Zum andern wird der Staat als Individuum personifiziert. Dieses ist wiederum durch die Souveränität geprägt, deren Lehre mit Bodin (1529-1596) begann,⁵ über Hobbes (1588-1679) vertragstheoretisch gerechtfertigt und letztlich von Hegel (1770-1831) vervollständigt wurde. Jedoch bleibt die Frage ungeklärt, „was für eine Gesellschaft oder Gemeinschaft“ das wohl sein soll. Wie können eine Staatengesellschaft und ihre Nomen begründet werden? In folgendem wird diese Frage anhand von Kants Völkerrechtsphilosophie abgehandelt.

¹ Prof. Dr. Jun-Ho CHANG (zoonpolitikon@ginue.ac.kr)

² Nach Grotius wird ›Naturrecht‹ definiert als „ein Gebot der Vernunft, welches anzeigen, dass einer Handlung wegen ihrer Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit der vernünftigen Natur selbst eine moralische Häßlichkeit oder eine moralische Notwendigkeit innewohnt, weshalb Gott als der Schöpfer der Natur eine solche Handlung entweder geboten oder verboten ist.“ Das ›Völkerrecht‹ bildet sich unter allen oder mehreren Staaten durch Übereinkommen, das auf dem Gebot der Vernunft, d.h. auf ›jus naturale‹ beruht. Siehe hierzu: Grotius, Hugo, Vom Recht des Krieges und des Friedens (de jure belli ac pacis - 1625), in: Schätzel, Walter (Hrg.) Die Klassiker des Völkerrecht, Band I, Tübingen 1950, Erstes Buch, 1. Kapitel, X; Vorrede 17.

³ Vgl. Günther, Herbert, Zur Entstehung von Völker gewohnheitsrecht, Berlin 1970, S. 18.

⁴ Brierly, J. L., The Law of Nations, London 1963 (1928), S. 41.

⁵ Dennert, Jürgen, Ursprung und Begriff der Souveränität, Stuttgart 1964, S. 56.

Kant (1724-1804) begründet in seinem Werk, »Zum ewigen Frieden« anhand des kategorischen Imperatives und der Begriffe von Vernunft und Recht den Völkerbund, der als eine Staatengemeinschaft zu verstehen ist. Die Untersuchung ist deshalb wie folgt angelegt: Zuerst werden die Begriffe der Vernunft und der Sittlichkeit behandelt. Danach wird betrachtet, wie Kant den kategorischen Imperativ und das Recht versteht. Dann wird das Werk »Zum ewigen Frieden« rekonstruiert. Schließlich wird der Völkerbund (Staatengemeinschaft) vor diesem Hintergrund untersucht und kritisch betrachtet.

II. Kants Konzept von Rechtszustand

1. Praktische Vernunft und Metaphysik der Sitten

Bei Platon (428/427-349/348 v. Chr.) ist die ›Vernunft (noēsis, νόησις)‹ als diskursives Denken, als Nachdenken oder als Re-reflexion zu verstehen. Sie liegt zwischen der Meinung (doxa, δόξα) und der Einsicht (epistēmē, ἐπιστήμη) (Platon, 511d-e).⁶ Wer die Gymnastik, Musenkunst und Mathematik am besten beherrscht und sie im richtigen Maße der Seele zuführt, gewinnt die ›aretē (ἀρετή)‹ der Vernunft. Durch sie wird die Idee der Gerechtigkeit erkannt. Platon kategorisiert die Güter in drei Arten (Platon, 357a-358c): Es gibt zuerst ein Gut, das man um seiner selbst willen besitzen möchte (z.B. Fröhlichsein). Dies betrifft das Glück. Zweitens ist ein weiteres Gut vorhanden, das man sowohl um seiner selbst willen liebt als auch um desjenigen willen, was daraus folgt (z.B. Gesundheit). Schließlich kommt ein drittes Gut vor, welches man um des Lohnes und um dessen willen liebt, was sich daraus ergibt (z.B. Gelderwerb). Die ›Vernunft‹ wird zum Erkennen der Gerechtigkeit eingesetzt, die zu der ersten Art gehört, also ein Gut ist, das um seiner selbst willen geliebt wird. Die Gerechtigkeit findet ihre Begründung in der Vernunft, die es ermöglicht, die unsichtbare Ideenwelt - das Sein des Richtigen - einzusehen.

Kant erweitert den Platonischen Begriff der Vernunft mit dem geistigen Vermögen, die Sinnenwelt zu übersteigen. Dabei unterscheidet er zwei verschiedene Gebrauchs-Weisen der Vernunft. Beim Erkennen wird die Vernunft *theoretisch* angewandt; beim Handeln *praktisch*. Die praktische Vernunft ist die Kompetenz des Menschen, unabhängig von sinnlichen Bestimmungsgründen (z.B. Trieben, Bedürfnissen oder Leidenschaft), sein Handeln auszuwählen.⁷ Zur Begründung der praktischen Vernunft stellt sich Kant das kognitive Vermögen des Menschen vor, durch das sich der Mensch Gesetze gibt, diese als Prinzipien

⁶ Platon, Der Staat, München 1998.

⁷ Höffe, Otfried, Immanuel Kant, München 1992, S. 174.

anerkennt und dementsprechend handelt. Das heißt, dass der Wille des Menschen über das Vermögen der praktischen Vernunft verfügt. Dadurch kann man sich von den naturbedingten (notwendigen) Impulsen distanzieren und sie als den letzten Bestimmungsgrund aufheben.⁸ Der Wille wird durch das Selbstgesetzte bestimmt. Der vernünftige Wille verbindet die Erscheinungswelt mit der intelligiblen Welt. Dies bedeutet eine von der Metaphysik vollzogene Vermittlung zwischen Freiheit und Erscheinung:⁹ Während ›Pflicht‹ und ›Sittlichkeit‹ in der intelligiblen Welt vorhanden sind, existieren willkürliche Willensmaximen der Personen in der Erscheinungswelt. Darauf basierend wird die praktische Vernunft in zweierlei Hinsicht, nämlich in der Legalität und Moralität angewendet, Sie vermittelt die Willensmaximen der Personen an die Pflicht und die Sittlichkeit. Die ›Legalität‹ kommt zum Ausdruck, wenn man nach dem äußerlichen Zwang handelt. Sie wird durch „die bloße Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung einer Handlung mit dem Gesetz, ohne Rücksicht auf die Triebfeder derselben“¹⁰ gekennzeichnet. Sie fordert mittels des Rechts dazu auf, gesetzmäßig zu handeln. Hingegen besteht die ›Moralität‹ darin, dass man nach der Sittlichkeit (Pflicht) handelt. Sie wird dadurch definiert, dass „die Idee der Pflicht aus dem Gesetz zugleich die Triebfeder der Handlung“ ist. Die Moralität wird am richtigen Wollen festgestellt und aus dem innerlichen Selbstzwang weitergeführt.

Im Gebrauch der praktischen Vernunft, die auf die Frage ›Was soll ich tun?‹ antwortet, wurzeln Legalität und Moralität. Dies bedeutet, dass sich sowohl das Erkennen der Pflicht und der Sittlichkeit als auch das Handeln nach derselben auf die praktische Vernunft gründen. Die Anfangsgründe der *Rechtslehre* und der *Tugendlehre* entspringen demzufolge aus der praktischen Vernunft, die die Erscheinungswelt an die intelligible Welt vermittelt. In diesem Sinne muss man die Kantische ›Legalität und Moralität‹ von der Hobbeschen ›lex naturalis‹ unterscheiden, die durch die instrumentelle Vernunft begründet ist. Die Kantische Vernunft richtet sich auf die Platonische Vernunft, die metaphysisch das Sein des fundamentalen Richtigen sucht. Im Vergleich zum Platonischen ›nomos‹, der ›Recht und Moral‹ umfasst, löst sich jedoch die Kantische Norm in ›Legalität und Moralität‹ auf.

⁸ Ebd., S. 175.

⁹ Kaulbach, Friedrich, Rechtsphilosophie und Rechtstheorie in Kants Rechtsmetaphysik, in: Heintel, Erich (Hrg.), Philosophische Elemente der Tradition des politischen Denkens, Wien und München 1979, S. 145-172 (165).

¹⁰ Kant, Immanuel, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre (= MAR), Hamburg 1997 (Philosophische Bibliothek; Bd. 360), Einleitung in die Mds IV, S. 29 (219).

2. Kategorischer Imperativ

Der kategorische Imperativ ist „ein objektives Beurteilungskriterium“ und wirkt sich unmittelbar auf die Moralität und mittelbar auf die Legalität aus. Denn er beschreibt, worin das sittliche und pflichtgemäße Handeln liegt. Er fordert die Personen auf, in einer bestimmten Weise zu handeln.¹¹ Er ist die Verbindlichkeit eines unbedingten Sollens auf der Basis der praktischen Vernunft und lässt sich als „synthetisch-praktischer Satz a priori“ formulieren.¹² Diese apriorische Willensbestimmung entsteht aus dem Zusammenspiel von Willen und Vernunft. Dies wiederum stellt eine Konformität der Willensmaxime mit der Sittlichkeit und dem allgemeinen Gesetz dar. Die durch die praktische Vernunft ermöglichte Verbindung zwischen der intelligiblen Welt und der Erscheinungswelt wird im kategorischen Imperativ wiedergespiegelt.

Der kategorische Imperativ gehört zu den Imperativen, die in einer bestimmten Logik aufgebaut sind?: Der vernünftige ›Wille‹ kann sich *zuerst* der ›Pflicht‹ bewußt werden, die durch die „Notwendigkeit einer Handlung aus Achtung für das Gesetz“ oder durch die „Materie der Verbindlichkeit“ gekennzeichnet wird (GMS, 400; MAR, Vorbegriffe zur MdS). Als Prinzip des Willens wird das bewußte Gesetz *dann* ein Sollen, das sich im Imperativ kundgibt.¹³ Der Imperativ ist die Formel des Gebots, welches von der praktischen Vernunft vorgegeben wird:

„Alle Imperative werden durch ein Sollen ausgedrückt und zeigen dadurch das Verhältnis eines objektiven Gesetzes der Vernunft zu einem Willen an, der seiner subjektiven Beschaffenheit nach dadurch nicht notwendig bestimmt wird (eine Nötigung). Sie sagen, dass etwas zu tun oder zu unterlassen gut sein würde, allein sie sagen es einem Willen, der es nicht darum tut, weil ihm vorgestellt wird, dass es zu tun gut sei.“ (GMS, 413)

Die Imperative sind das von der praktischen Vernunft ermittelte ›Sollen‹ und treten entweder hypothetisch oder kategorisch auf. Der hypothetische Imperativ ergibt sich aus einer Vorstellung, die einen Zweck voraussetzt. Er ist deshalb bedingt, technisch und abhängig von der ersten Willensbestimmung (Neigung, Absicht und Zweck). Ohne die erste Willensbestimmung kann die zweite Willensbestimmung (Wahl der Mittel zur Erreichung

¹¹ Höffe, Immanuel Kant, S. 177-182.

¹² Kant, Immanuel (1785), Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (=GMS), Hamburg 1999 (Philosophische Bibliothek; Bd. 519), S. 33 (420).

¹³ Jaspers, Karl, Die Großen Philosophen, München 1957, S. 481.

des Gewollten) nicht erfolgen. Hingegen ist der kategorische Imperativ die sittliche Verbindlichkeit, die eine Handlung für sich selbst, ohne Beziehung auf einen anderen Zweck, ergo objektiv-notwendig ermöglicht (GMS, 414): „Wenn nun die Handlung bloß wozu anderes, als Mittel, gut sein würde, so ist der Imperativ hypothetisch; wird sie als an sich gut vorgestellt, mithin als notwendig in einem an sich der Vernunft gemäßen Willen, als Prinzip desselben, so ist sie kategorisch“ (GMS, 414). Nach dieser Definition ist der kategorische Imperativ unabhängig von allen materialen Zwecken, weil er nicht die Materie der Handlung betrifft und das, was aus ihr folgen soll, sondern die Form und das Prinzip, woraus sie selbst folgt (GMS, 416). Im Hinblick auf Platon bezieht sich der hypothetische Imperativ auf das dritte Gut; der kategorische Imperativ auf das erste Gut. Pieper formuliert einen klaren Unterschied in den folgenden Ich-Ausdrucksformen. Der hypothetische Imperativ besagt: „Bevor ich nicht weiß, was ich will, kann ich nicht wissen, was ich soll.“ Hingegen drückt sich der kategorische Imperativ wie folgt aus: „Ich weiß nämlich, dass ich uneingeschränkt moralisch handeln soll, was ich im Einzelfall auch tatsächlich wollen mag.“¹⁴

Der kategorische Imperativ bezieht sich zunächst auf die ›Maxime‹, die das subjektive Prinzip des Wollens in sich trägt. Als subjektive Grundsätze des Handelns beinhalten die Maximen die Grundgesinnung des Menschen bezüglich der Gestaltung seines Lebens. Sie sind von Person zu Person verschieden, können aber die praktischen Gesetze (objektive Prinzipien) enthalten, sofern die Vernunft über das Begehrungs-vermögen gestellt wird (GMS, 401). Zwischen den Maximen und den allgemeinen Gesetzen dient die praktische Vernunft als vermittelnde Urteilskraft. Der Mensch handelt anhand der praktischen Vernunft so, dass er wollen kann und seine Maxime ein allgemeines Gesetz werden soll (GMS, 402).

Das Vorhandensein des kategorischen Imperativen ist der Beweis dafür, dass im Willen selbst eine unbedingte Kraft besteht, die sich selbst voraussetzt.¹⁵ Der kategorische Imperativ ähnelt der Platonischen Idee der Gerechtigkeit, die um ihrer selbst willen vorhanden ist. Er kann eine *Norm aller Normen* sein. Denn er ist eine ›Meta-Norm‹, „die nicht sagt, was ich soll, wenn ich etwas Bestimmtes will, sondern wie ich wollen soll, damit das, was ich will, zu Recht moralische Gültigkeit beanspruchen kann.“¹⁶ Die Meta-Norm, die ein Maßstab für Moralität und Legalität sein kann, schlägt sich in einer einzigen Form nieder. So wie die Platonische Idee der Gerechtigkeit durch die Vernunft (*noēsis*) ermittelt wird, spiegelt sich die Sittlichkeit mittels der praktischen Vernunft im kategorischen Imperativ wider:

¹⁴ Pieper, Annemarie, Wie ist ein kategorischer Imperativ möglich?, in: Höffe, Otfried (Hrg.), Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Frankfurt am Main 1989, S. 264-281 (269).

¹⁵ Jaspers, Die Großen Philosophen, S. 481.

¹⁶ Pieper, Wie ist ein kategorischer Imperativ möglich?, S. 270.

„....handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.“ (GMS, 421)

Durch diesen ›synthetisch-praktischen Satz‹ des kategorischen Imperatives lässt sich der Wille eines sinnlich-vergnüftigen Wesens *a priori* mit dem moralischen Gesetz verknüpfen (GMS, 420). Vorausgesetzt ist dabei die Autonomie des Willens, da nur der autonome Wille die Forderungen des kategorischen Imperatives erfüllen kann. Kant versteht deshalb die Autonomie des Willens als oberstes Prinzip der Sittlichkeit (GMS, 440). In der folgenden Dialektik des autonomen Willens drückt sich der kategorische Imperativ aus? :

„[...] dadurch, dass die Idee der Freiheit mich zu einem Gliede einer intelligiblen Welt macht, wodurch, wenn ich solches allein wäre, alle meine Handlungen der Autonomie des Willens jederzeit gemäß sein würden, da ich mich aber zugleich als Glied der Sinnenwelt anschau, gemäß sein sollen, welches kategorische Sollen einen synthetischen Satz *a priori* vorstellt, dadurch, dass über meinen durch sinnliche Begierden affizierten Willen noch die Idee ebendesselben, aber zur Verstandeswelt gehörigen, reinen, für sich selbst praktischen Willens hinzukommt, welcher die oberste Bedingung des ersten nach der Vernunft enthält; ungefähr so, wie zu den Anschauungen der Sinneswelt Begriffe des Verstandes, die für sich selbst nichts als gesetzliche Form überhaupt bedeuten, hinzukommen und dadurch synthetische Sätze *a priori*, auf welchen alle Erkenntnis einer Natur beruht, möglich machen.“ (GMS, 454)

3. Recht als Sollens-Zwang-Norm

Die praktische Vernunft übergibt die Willensmaximen an die Sittlichkeit und die Pflicht. Der Gebrauch der praktischen Vernunft schlägt sich im synthetisch-praktischen Satz *a priori*, d.h. im kategorischen Imperativ nieder, der die Grundform der Moralität darstellt. Im Bereich der Moralität handelt man deshalb nach dem kategorischen Imperativ, der die moralische Verbindlichkeit ausmacht. Innerhalb dieses Bereichs fordert der kategorische Imperativ allgemein dazu auf, dass der Einzelne nach einer Maxime handelt, die zugleich als ein allgemeines Gesetz gelten kann. Mit anderen Worten, er bezieht sich auf die Handelnden, deren Wille eine Maxime zum allgemeinen Gesetz qualifiziert. Jede Maxime, die sich hierzu nicht qualifiziert, widerspricht der Moralität (MAR, Vorbegriffe zur MdS). In diesem Zusammenhang basiert der kategorische Imperativ unmittelbar auf der Moralität.

Im Bereich der Legalität handelt man nach dem ›Vernunftrecht‹, d.h. dem allgemeinen

Rechtsgesetz, das in einer ähnlichen Art und Weise wie im kategorischen Imperativ formuliert wird: „Handle äußerlich so, daß der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen könne“ (MAR, Einleitung, § C). Der Kantische Rechtsbegriff ist mittels der praktischen Vernunft im Sollen des Vernunftrechts begründet. Denn dieses Vernunftrecht gibt „zu aller positiven Gesetzgebung die unwandelbaren Prinzipien“ (MAR, Einleitung, § A), und dient dem positiven Recht „zur Richtschnur (norma)“ (MAR, § 45, 32). Da ›positives Recht‹ aus dem Willen eines Gesetzgebers hervorgeht, ist es deshalb „positiv“ (gerecht) und „willkürlich“. Das Vernunftrecht ist, vom positiven Recht betrachtet, als eine regulative Idee zu sehen (MAR, § 5), die sich auf das ›Sollen‹ gründet. Die Begründung des positiven Rechts durch das Sollen des Vernunftrechts wird dennoch mit dem folgenden ›Müssen‹ des ›Zwangs‹ verbunden:

„Dieses gründet sich nun zwar auf dem Bewußtsein der Verbindlichkeit eines jeden nach dem Gesetze, aber, die Willkür danach zu bestimmen, darf und kann es, wenn es rein sein soll, sich auf dieses Bewußtsein als Triebfeder nicht berufen, sondern fußt sich deshalb auf dem Prinzip der Möglichkeit eines äußeren Zwangs, der mit der Freiheit von jedermann nach allgemeinen Gesetzen zusammen bestehen kann.“ (MAR, Einleitung § E, 232)

Als Sollens-Zwangs-Norm bezieht sich das Recht auf „äußere Handlungen“. Es kann deshalb nicht die gesamte Moralität - insbesondere die inneren Akte des Gemüts - umfassen. Es betrifft nur äußere Verhältnisse der Personen und bezieht sich ausschließlich auf spezielle Handlungen, die unter den Gesetzen stehen.¹⁷ Im Unterschied zur Moralität, die durch den kategorischen Imperativ begründet ist, definiert Kant das Recht folgendermaßen:

„der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann“. (MAR, 230)

Diese Definition des Rechts erinnert an Locke, der den Hobbesschen kriegerischen Naturzustand (in dem ›jus naturale‹ als „Recht auf alles“ vorhanden ist) in einen friedlichen Naturzustand umformt, in dem das ›jus naturale‹ (Naturrecht: Freiheit und Gleichheit) bereits durch die ›lex naturalis‹ (Naturgesetz: Rücksichtnahme auf andere Personen) beschränkt ist. Als Inbegriff der Einschränkung der Willkür gibt es auch das Kantische Recht bereits im

¹⁷ Ludwig, Bernd, Kants Rechtslehre, Hamburg 1988, S. 94-96.

Naturzustand (*status naturalis*). Analog zu Locke ist das Kantische Eigentumsrecht eine dem Rechtszustand (dem Staat) vorgegebene Rechtsinstitution. Jedoch ist der Naturzustand ein Zustand „äußerlich gesetzloser Freiheit“ (MAR, § 42), in dem es allen Rechten an Sicherheit mangelt. Deshalb ist er „ein Zustand der Rechtlosigkeit (*status justitia vacuus*), wo wenn das Recht streitig (*jus controversum*) war, sich kein kompetenter Richter fand“ (MAR, § 43). An die Stelle der Herrschaft partikularen Willens setzt der Rechtszustand die öffentliche Gerechtigkeit, die das Recht auf Eigentum, Leben und Freiheit im Naturzustand gesetzlich sichert. Er ist mit dem Zwang ausgestattet. Das Eigentum ist für die Freiheit und der Staat für das Eigentum vernunftnotwendig.¹⁸

Die Kantische Begründung des Übergangs vom Naturzustand zum Staat (Rechtszustand) unterscheidet sich aber von Hobbes und Locke, welche den Übergang mit der Einsetzung der instrumentellen Vernunft (Klugheit) begründen. Kant stellt den Übergang im Imperativ dar: „Aus dem Privatrecht im natürlichen Zustande geht nun das Postulat des öffentlichen Rechts hervor: du sollst, im Verhältnis eines unvermeidlichen Nebeneinanderseins, mit allen Anderen, aus jenem heraus, in einen rechtlichen Zustand, d. i. den einer austeilenden Gerechtigkeit, übergehen“ (MAR, § 42). Im Unterschied zu Locke ist der Kantische Rechtszustand im allgemeinen Willen (*volonté générale* von Rousseau) begründet, der in Form des kategorischen Imperativen mittels der praktischen Vernunft gegeben ist.

Trotz dieses Unterschieds setzt sich das Hobbessche Denkmuster bei Kant fort, der ein legitimes Gewaltmonopol (Souverän) vertragstheoretisch konstruiert. Der Hobbessche Staat kann die bürgerlichen Gesetze mit *Zwang* durchsetzen. Dabei versteht Hobbes das Recht als Produkt der Freiheit (des freien Willens) des Menschen, das durch die Staatsgewalt gesichert wird.¹⁹ Bürgerliche Gesetze (Zwangsnormen), die vom Staat verabschiedet werden, sind als positives Recht zu verstehen. Diese rechtspositivistische Position findet man ebenfalls bei Kant, weil er positives Recht als öffentliche Zwangsgesetze versteht. Anders als bei Hobbes enthält die Kantische Zwangsnorm auch das Sollen, weil sie sich mittels der praktischen Vernunft auf dem Vernunftrecht gründet. Dieser Rechtspositivismus Kantischer Provenienz lässt sich ebenfalls bei dem Neu-kantianer Kelsen wiederfinden.²⁰

Insofern kann das Recht als ein wechselseitiger Zwang verstanden werden, wobei die Wechselwirkung auf allgemeinen Gesetzen beruht (MAR, Einleitung, § E). Es teilt sich zunächst in Privatrecht und öffentliches Recht. Das öffentliche Recht zerfällt in drei Bereiche: Staatsrecht, Völkerrecht und Weltbürgerrecht (MAR, Einleitung, Tafel der

¹⁸ Höffe, Immanuel Kant, S. 225.

¹⁹ Vgl. Tuschling, Burkhard, Die Idee des Rechts: Hobbes und Kant, in: Hüning, Dieter / Burkhard Tuschling (Hrg.), Recht, Staat und Völkerrecht bei Immanuel Kant, Berlin 1998, S. 87-90.

²⁰ Kelsen, Hans (1964), Staat und Naturrecht. Aufsätze zu Ideologiekritik, München 1989, S. 29-55.

Einteilung der Rechtslehre). Das Staatsrecht besteht aus dem ursprünglichen Vertrag, der als ursprünglich a priori vereinigter Wille zu verstehen ist. Die Menschen gehen aus dem Naturzustand (dem Zustand der Rechtlosigkeit) heraus und vereinigen sich mit allen anderen dahingehend, dass sie sich einem öffentlich gesetzlichen äußeren Zwang unterwerfen (MAR, § 43). Damit treten sie in einen Rechtszustand ein, in dem die öffentliche Gerechtigkeit - die beschützende Gerechtigkeit (*iustitia tutatrix*), die wechselseitig erwerbende Gerechtigkeit (*iustitia commutativa*) und die austeilende Gerechtigkeit (*iustitia distributiva*) - gesichert ist (MAR, § 41). In diesem Sinne wird ein ›Staat‹ (*civitas*) als „die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen“ definiert (MAR, § 45).

Das ›Völkerrecht‹ (*jus gentium*) ist das Rechtsverhältnis der Staaten untereinander (MAR, § 53). Es ist eine Konstruktion, die aus vier Momenten besteht. Erstens befinden sich die Staaten in einem nicht-rechtlichen Zustand. Zweitens bedeutet der Naturzustand einen Kriegszustand. Drittens ist nach Kant ein Völkerbund notwendig, der nach der Idee eines ursprünglichen gesellschaftlichen Vertrages errichtet werden soll. Viertens verfügt der Völkerbund nicht über die Souveränität der Staaten, sondern beruht auf dem Prinzip des Föderalismus (MAR, § 54). Zwischen dem 2. und 3. Moment überträgt Kant das Vernunftrecht, dessen Imperativ durch die praktische Vernunft ermittelt wird, auf die Staatenwelt. Im ›Weltbürgerrecht‹ (*jus cosmopolitanum*) geht es um „die mögliche Vereinbarung aller Völker, in Absicht auf gewisse allgemeine Gesetze ihres möglichen Verkehrs“ (MAR, § 62).

III. Kants »Zum ewigen Frieden«

1. Rekonstruktion (Präliminar- und Definitivartikel, Zusätze und Anhang)

Bevor man das Kants Werk »Zum ewigen Frieden« rekonstruiert, sollte man im Hinblick auf Platon ein Gedankenexperiment durchführen: Kann man die Platonische Gerechtigkeit als eine den Frieden fördernde Grundnorm auf die Staatenwelt und auf die globale Ebene übertragen? Man gewinnt eine mögliche Antwort, indem man die Begriffe, ›Staat‹ und ›Weltbürger‹ in die Idiopragie umsetzt. ›Jeder Staat tut, was das Seine ist‹ und ›Jeder Weltbürger tut, was das Seine ist‹. Bei dem ersten Satz handelt es sich um das ›jus gentium‹ im Kantischen Sinne; beim letzten Satz um das ›jus cosmopolitanum‹. Werden die Staaten und Weltbürger durch Konsens tugendhaft, entsteht die globale Gerechtigkeit. In diesem Fall ist das Kantische Vernunftrecht für den Völkerbund nicht notwendig. Allerdings können Staaten und Weltbürger nicht moralisch werden, denn der Weltfriede wird nicht durch Moral realisiert. Deshalb fordert Kant mittels des Vernunftrechts (nicht mittels des kategorischen

Imperatives) den internationalen Rechtszustand ein.

a. Aufbau

Die Struktur der Friedensschrift »Zum ewigen Frieden« ähnelt einem Friedensvertrag: Präliminarartikel, Definitivartikel, zwei Zusätze und ein Anhang. Die strukturelle Logik führt die Erfüllung der Präliminarartikel erst zu einem Zustand, der den weiteren Definitivartikel ermöglicht. Somit sind die Präliminarartikel eine notwendige Voraussetzung für die Realisierung der Definitivartikel. Sie schaffen die *conditio sine qua non* für den in den Definitivartikeln geregelten Friedensschluss. Die Definitivartikel stellen vollständig die Bedingungen eines ewigen Friedens dar. Die Realisierbarkeit der Definitivartikel wird durch den ersten Zusatz garantiert. Der zweite Zusatz behandelt den geheimen Artikel zum ewigen Frieden, der sich damit beschäftigt, wie die von den Philosophen erkannten Gesetze an die politischen Machtinhaber heranzutragen sind. Im Anhang geht es einerseits um das theoretisches Verhältnis von Politik und Moral, andererseits um die Publizität, die als ein Kriterium dafür dient, inwieweit die Politik der Moral folgt.

Die sprachliche Form der Friedensschrift ist von zweierlei Art geprägt. Die Präliminar- und Definitivartikel sind zunächst durch Sollensätze ausgedrückt. Die Ausdrucksform des ›Sollens‹ ergibt sich aus dem Imperativ, durch den Kant seine Maxime der allgemeinen Gesetze (Vernunftrecht) hinsichtlich des Friedens verbindlich macht. Dann fügt Kant die Begründung hinzu, warum dieses ›Sollen‹ richtig ist. Die Anwendung der Präliminar- und Definitivartikel bewegt sich im rechtslosen Naturzustand, der zwischen den Staaten herrscht. Ihre Adressaten sind die Politiker. In den Zusätzen und im Anhang argumentiert Kant analytisch. Seine Argumentationen sowohl für die Garantie des ewigen Friedens als auch für den Geheimartikel zum ewigen Frieden und für das Verhältnis von Politik und Moral durchaus überzeugend. Die Schrift ist als ein Aufruf des Philosophen (Kant) an die Politiker zu verstehen.

β. Präliminar- und Definitivartikel

Aus den Präliminarartikeln lassen sich zwei Arten der internationalen Normen (Verbotgesetze - *leges prohibitive*) ablesen, die mittels der praktischen Vernunft in Form des Imperatives ausgedrückt werden:²¹ ›*leges strictae*‹ und ›*leges latae*‹. Die ›*leges strictae*‹ sind die Normen, die ohne Aufschub zu befolgen sind. Die ›*leges latae*‹ sind die Normen, die ebenso wie die ›*leges strictae*‹ gelten, deren Umsetzung aber aufgeschoben werden kann. Die letzteren sind Präliminarartikel 2, 3 und 4 enthalten. Sie richten sich auf die Entschärfung des

²¹ Kant, Immanuel, Zum ewigen Frieden (= ZeF) (1795), Stuttgart 1984, S. 8.

internationalen Naturzustandes. Dies bleibt als Aufgabe der Politik bestehen. Die ersteren sind in den Präliminarartikel 1, 5 und 6 zu finden. Sie sind die notwendigen Voraussetzungen für das Zustandekommen eines Vertrages, der den Rechts-zustand des Friedens herbeiführen kann. Durch diese ›leges strictae‹ und ›leges latae‹ kann ein ›negativer Friede‹ geschaffen werden, zumal sie sich mit der bloßen Ab-wesenheit der Gewalt befasst.²²

Der erste Präliminarartikel - „Es soll kein Friedensschluss für einen solchen gelten, der mit dem geheimen Vorbehalt des Stoffs zu einem künftigen Kriege gemacht worden ist“ (ZeF, S. 3) - verlangt inhaltliche Anforderungen an die Vereinbarung, die erfüllt sein müssen, wenn es sich um einen Friedensvertrag handeln soll. Ein Friedensschluss unter Vorbehalt (reservatio mentalis) ist kategorisch ausgeschlossen. Der fünfte Präliminar-artikel - „Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines anderen Staats gewalttätig einmischen“ (ZeF, S. 6) - drückt die ›Souveränität‹ aus, durch die ein Staat seine inneren Angelegenheiten selbst bestimmen kann. Als Souveräne müssen sich die Staaten dazu gegenseitig als Völkerrechtspersönlichkeit anerkennen, wenn sie miteinander Verträge abschließen wollen. Der sechste Präliminarartikel - „Es soll sich kein Staat im Kriege mit einem anderen solche Feindseligkeiten erlauben, welche das wechselseitige Zutrauen im künftigen Frieden unmöglich machen müssen: als da sind Anstellung der Meuchelmörder (*percussores*), Giftmischer (*venefici*), Brechung der Kapitulation, Anstiftung des Verrats (*perduellio*) in dem bekriegten Staat etc“ (ZeF, S. 7) - verbietet den totalen Krieg, der zwischenstaatliches Vertrauen völlig zerstören würde. Die Artikel 1, 5 und 6 verkörpern die ›leges strictae‹.

Der zweite Präliminarartikel erlaubt keinen Erwerb eines für sich bestehenden Staates, weil der Staat kein Gegenstand einer Habe (patrimonium) ist. Durch den ursprünglichen Vertrag ist der Staat zur moralischen Person erhoben worden (ZeF, S. 4). Der dritte Präliminarartikel schlägt die Abrüstung vor, da die Rüstungsspirale den Krieg verursacht: „Stehende Heere (*miles perpetuus*) sollen mit der Zeit ganz aufhören.“ Denn sie bedrohen andere Staaten mit Krieg (ZeF, S. 5). Diese Abrüstung impliziert die Ablehnung des Kräftegleichgewichts als eine politische Strategie. Der vierte Präliminarartikel verbietet Staatsschulden zum Zweck der Kriegsführung, weil eine derartige Kreditaufnahme die „Leichtigkeit“ der Politiker, Krieg zu führen, katalysieren könnte (ZeF, S. 6).

Sobald der einzelne Staat durch die Beachtung der Präliminarartikel die Basis (den negativen Frieden) für den Frieden geschaffen hat, soll der zwischenstaatliche Naturzustand dann durch die rechtliche Stiftung in Richtung auf den Friedenzustand (Rechtszustand) aktiv organisiert werden (ZeF, S. 10). Dieses „Organisieren“ setzt die zwischenstaatliche „Kooperation“ voraus. Es richtet sich auf die Schaffung von Rechtssicherheit, die im

²² Vgl. Hackel, Volker Marcus, Kants Friedensschrift und das Völkerrecht, Berlin 2000, S. 45-47.

Naturzustand fehlt. Rechtsförmige Kooperation ist immer dort notwendig, wo Konflikte auftreten. Der Eintritt in den Rechtszustand ermöglicht den ›positiven Frieden‹. Die Definitivartikel enthalten die Eintrittsbedingungen für diesen positiven Frieden, indem sie mittels der praktischen Vernunft drei Bereiche möglicher Konflikte (erstens zwischen den Menschen, zweitens zwischen den Staaten, drittens zwischen den Individuen und den Staaten) herauskristallisieren. Diese sind in der Form des Imperativs jeweils durch Staatsrecht, Völkerrecht sowie Weltbürgerrecht geregelt. Der Verlauf erfolgt stufenförmig. Von der Stiftung des Rechtszustandes im einzelnen Staat geht es zunächst zum völkerrechtlichen Rechtszustand im Staatenverhältnis und dann zu einem Zustand, in dem das Weltbürgerrecht im Rechtsverhältnis von Individuen und Staaten allgemein anerkannt wird.

Der erste Definitivartikel - „Die bürgerliche Verfassung in jedem Staate soll republikanisch sein“ (ZeF, S. 10) - stellt die Organisationsform eines jeden Staates dar. Das Staatsrecht muss diese Bedingung erfüllen, wenn zwischen den Staaten Frieden herrschen soll. Die Republik geht aus dem ursprünglichen Vertrag hervor, der auf dem allgemeinen Willen der Bürger beruht. Sie sichert die Freiheit und Gleichheit der Bürger. Die Einführung der republikanischen Verfassung ist entscheidend für die Annährung an den Frieden, weil der echte Friedenswille nur in einem freien Rechtsstaat Durchsetzungskraft gewinnt.²³ Der zweite Definitivartikel - „Das Völkerrecht soll auf einem Föderalismus freier Staaten gegründet sein“ (ZeF, S. 16) - gibt vor, inwieweit die Staatenbindung rechtlich und vernünftig organisiert werden soll. Die Staatenbindung ist nicht mit einem Weltstaat zu verwechseln. Der Dritte Definitivartikel - „Das Weltbürgerrecht soll auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt sein“ (ZeF, S. 21) - beschreibt die Anforderungen an die Kontaktaufnahme, aber dieses Recht soll auf das Besuchsrecht beschränkt bleiben. Das Besuchsrecht ist ein rechtliches Minimum, welche vernünftige Menschen wechselseitig fordern können.

γ. Zusätze und Anhang (Politik und Moral)

Wenn die drei Bereiche der menschlichen und staatlichen Konflikte republikanisch, föderalistisch und besuchsrechtlich geregelt sind, können die Menschen im Friedenszustand leben. Diese ›pax kantiana‹ lehnt sich an das Paradigma des Hobbesschen Nationalstaates an, woran sich die politische Philosophie gebunden hat.²⁴ In den Präliminar- und Definitivartikeln verbindet Kant jedoch die Staatenpraxis mit der Form der Sollensätze. Des Weiteren versucht er seinen Imperativen durch die Zusätze und den Anhang ein sicheres Fundament zu geben.

²³ Vgl. Jaspers, Die Großen Philosophen, S. 556.

²⁴ Siehe Kersting, Wolfgang, Wohlgeordnete Freiheit: Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie, Frankfurt am Main 1993, S. 67.

Der erste Zusatz garantiert, dass die Menschen sich an diesen friedlichen Rechtszustand annähern. Die große „Künstlerin“ Natur gewährleistet die Annäherung an den ewigen Frieden denn in ihrem Lauf ist die *Zweckmäßigkeit* sichtbar, welche die Zwietracht des Menschen wider Willen zur Eintracht führt (ZeF, S. 24). Die Natur schafft die Konfliktneigung des Menschen und dadurch die Notwendigkeit des Rechts (ZeF, S. 27). Der Antagonismus der ›ungeselligen Geselligkeit‹ des Menschen ist dabei die Triebfeder für den Naturprozess, welcher der sukzessiven Entwicklung des öffentlichen Rechts entspricht: Die Menschen errichten zunächst Staaten, indem sie in den Rechtszustand eintreten. Häufig schließen sich diese Staaten dann völkerrechtlich zusammen, um sich vor Bedrohungen zu schützen (ZeF, S. 30). Gemäß dem natürlichen Verlauf der Geschichte entwickelt sich der Naturzustand zum Rechtszustand weiter. Neben der ›natura daedala rerum‹ fördert der ›Handelsgeist‹ des Menschen die Annäherung an den Frieden, weil er mit dem Krieg nicht bestehen kann. Dieser Handelsgeist schafft den Staaten einen Anreiz zur Friedenssicherung (ZeF, S. 33).

Im zweiten Zusatz geht Kant von der folgenden Notwendigkeit aus: „Die Maxime der Philosophen über die Bedingungen der Möglichkeit des öffentlichen Friedens sollen von den zum Kriege gerüsteten Staaten zu Rate gezogen werden“ (ZeF, S. 34). Diese Notwendigkeit ist auf die Kantische Feststellung der Realität zurückzuführen: „Daß Könige philosophieren, oder Philosophen Könige würden, ist nicht zu erwarten, aber auch nicht zu wünschen“ (ZeF, S. 35). Dabei liegt das Kernproblem darin, dass die Politiker den Philosophen nicht um Rat fragen. Aus Sicht von Kant kann dieses Problem dadurch gelöst werden, dass der Staat die Philosophen öffentlich sprechen lässt. Ist dies der Fall, erhalten die Politiker, obwohl sie die Philosophen nicht direkt um Rat fragen, die Ratschläge indirekt, vermittelt durch die öffentliche Diskussion. Das Geheimnis liegt in der unsichtbaren Wirkung der Öffentlichkeit. Das Beraten an sich bleibt deshalb geheim, aber der Rat wird öffentlich vermittelt.²⁵ Wenn die Politiker den durch Öffentlichkeit geheim erteilten Rat befolgen, wird er für sie zur ›clausula salvatoria‹.

Die Gestalt des Platonischen Philosophenkönigs bleibt ein Wunsch und ist nicht zu erwarten. Dies kann als eine fundamentale Kritik Kants an Platon bewertet werden.²⁶ Trotzdem versucht Kant im *Anhang* den Gegensatz von ›Politik und Moral‹ theoretisch zu vereinigen. Die Verbindung von ›Politik und Moral‹ war für Platon und Aristoteles selbstverständlich. Kant verknüpft ›Politik‹ mit ›Moral‹, indem er die Platonische Metaphysik die Aristotelische Teleologie sowie das Hobbesche Denkmuster der Vertragstheorie miteinander verbindet. Dies erscheint zunächst als eine seltsame Zusammenfügung von

²⁵ Vgl. Hackel, Kants Friedensschrift und das Völkerrecht, S. 114-115.

²⁶ Siehe Ottmann, Geschichte des politischen Denkens, Band 1/2, S. 100.

Platon, Aristoteles und Hobbes.

Es scheint normal geworden zu sein, dass die Politik der Klugheitslehre folgt, die mit der instrumentellen Moral verbunden ist. Dementsprechend wählen die Politiker zu ihren auf Vorteil bedachten Absichten die tauglichsten Mittel, indem sie die Existenz der richtigen Moral leugnen. Das Motto der Politik lautet deshalb: „Seid klug wie die Schlangen“. Dazu sagt die instrumentelle Moral: „und ohne Falsch wie die Tauben“ (ZeF, S. 36). Diese Trennung von Politik und Moral ist seit Machiavelli deutlich geworden, in dem er die Politik erstmals als eine von der Moral unabhängige soziale Sphäre dargestellt hat. Machiavelli schlägt eine flexible Verhaltensweise vor, die auch amoralisch sein kann. Der Fürst muss milde, treu, menschlich, aufrichtig sowie fromm erscheinen und vom Guten so lange nicht ablassen, wie es möglich ist. Aber er muss sich sogleich dem Bösen zuwenden, sobald es nötig ist.²⁷ Wenn er sich behaupten will, muss er die Fähigkeit erlernen, nicht gut zu sein, und je nach dem Gebot der Notwendigkeit Amoralität und Brutalität anzuwenden oder nicht anzuwenden.²⁸ Die Tüchtigkeit der Fürsten (*virtú*) besteht einerseits in der flexiblen Anpassung an die Zeitumstände, andererseits in der Behauptung gegen die ›fortuna‹. Diese Klugheitslehre rechtfertigt eine amoralische Politik, solange Erfolg erreicht oder Macht vergrößert werden kann.²⁹ Eine solche Lehre läuft auf die politischen Maximen hinaus. Kant bezeichnet Machiavellis politische Grundsätze als „sophistische Maximen“ und nennt drei Beispiele für derartige „Schlangenwendungen“: ›fac et excusa‹ (mache es und entschuldige dich!) und ›si fecisti, nega‹ (wenn du etwas getan hast, verneine!) sowie ›divide et impera‹ (teile und herrsche!) (ZeF, S. 41-42). Aus Kantischer Sicht führen diese Imperative der Klugheitslehre jedoch zu einer Mißstimmung zwischen Moral und Politik.

An Stelle eines solchen Politik- und Moralverständnisses setzt Kant ein *Kontinuitätsmodell*, welches die Politik transzendent, teleologisch und vertragstheoretisch mit der Moral verbindet: Der ursprüngliche Vertrag, der im allgemeinen Willen begründet ist und der mittels der praktischen Vernunft in Form des Imperativen erscheint, schafft im Eintrittsmoment des Rechtszustandes der historisch entstandenen Machtstruktur (dem Staat) die Legitimationsgrundlage. Angesichts der transzentalen Staatsweisheit kommt der Politik der Zweck (*telos*) zu, sich mit der Idee des ursprünglichen Vertrages anzugeleichen. Die Politik realisiert die Moral, indem sie moralische Gesetze in positives Recht transformiert. In diesem Sinne lässt sich die ›Moral‹ als handlungsbestimmende Norm (Ethik - Recht) und die ›Politik‹ als Ausführung dessen, was das Recht bestimmt, definieren (ZeF, S. 37). Wenn die Politik ›Moral und Recht‹ ausführt, bedeutet dies, dass

²⁷ Machiavelli, Niccolò (1532), *Il Principe* Der Fürst, Stuttgart (Reclam) 1986, Kapitel 18, S. 139.

²⁸ Ebd., Kapitel 15, S. 119.

²⁹ Machiavelli, Kapitel 25. S. 191-199.

sie auch durch die praktische Vernunft gesteuert wird. Nicht die *politischen Moralisten*, die sich die Moral so gestalten, dass sie zu ihrer Politik passt, sondern die *moralischen Politiker*, die sich die Realisierung der Moral in der Politik zur Pflicht machen, können den ewigen Frieden verwirklichen (ZeF, S. 38-40). Die moralischen Politiker orientieren sich an geltenden, positiven Rechten und an ethischen Grundsätzen. Sie sollen ebenfalls zu *Quasi-Philosophenkönigen* werden.

2. Föderativer Friedens- und Völkerbund als Staatengemeinschaft

Das Völkerrecht gehört theoretisch zum öffentlichen Recht, dessen Verletzung zwangsweise Sanktionen zur Folge hat (MAR, § 44). Im zweiten Definitivartikel »zum ewigen Frieden« wird aber die Fragwürdigkeit des Völkerrechts aufgezeigt, weil keine Instanz da ist, um das Recht der Staaten mit Zwangsgewalt durchzusetzen (ZeF, S. 16). Der ›Föderalismus‹ freier Staaten gilt als ein *Mittelweg* zwischen der *Weltrepublik*, in der sich das Völkerrecht als öffentliches Recht durchsetzt, und dem *Naturzustand*, in dem Konflikte und Kriege herrschen. Der Kantische Mittelweg zeigt für die problematische Sondersituation des internationalen Naturzustandes, in dem souveräne Staaten mit-einander interagieren, einen Ausweg auf.

Wie Hobbes den Kriegszustand zwischen den Menschen zum Ausgangspunkt der deduktiven Begründung des Rechtszustandes nimmt, so geht Kant vom Naturzustand zwischen den Staaten aus.³⁰ Dieser Kantische Ausgangspunkt setzt eine Analogie zwischen Staaten und Menschen voraus. Jeder Staat agiert im Verhältnis zu anderen Staaten als eine Person, indem er über natürliche Freiheit verfügt. Daraus ergibt sich ständig Krieg (MAR, § 53). Die Staaten geraten in den Kriegszustand, ähnlich wie die Menschen sich in ihrem Naturzustand durch ihr Nebeneinandersein verletzen. Ohne eine solche Analogie kann kein Vertrag (Rechtszustand) zwischen Staaten zustande kommen. So wie die Menschen durch den ursprünglichen Vertrag in einen Rechtszustand eintreten, um ihr Leben und Eigentum zu sichern, so *sollen* die Staaten um ihrer Sicherheit willen in einen ›Rechtszustand der bürgerlichen ähnlichen Verfassung‹ treten, wo ihnen ihr Recht zugesichert werden kann (ZeF, S. 16). Aus dieser Übertragung der menschlichen Situation auf die Staatenwelt lässt sich ein ›Völkerstaat‹ oder eine ›Weltrepublik‹ ableiten. Das Organisieren der Staaten zu einer Weltrepublik ist nur im analogen Sinne plausibel. Einerseits rechtfertigt Kant die Weltrepublik als Ziel, indem er das von der praktischen Vernunft vermittelte Vernunftrecht vor Augen hat (ZeF, S. 20). Andererseits argumentiert er, dass die Natur stillschweigend die

³⁰ Vgl. Asbach, Olaf, Internationaler Naturzustand und Ewiger Friede, in: Hüning / Tuschling (Hrg.), Recht, Staat und Völkerrecht bei Immanuel Kant, S. 203-232 (227-228).

Staaten zur Weltrepublik, d.h. zum ewigen Frieden führt. Die Weltrepublik kann das letzte Ziel des Völkerrechts sein, weil sie den internationalen Naturzustand aufhebt.

Allerdings kann das analoge „Postulat des öffentlichen Rechts“ im Hinblick auf den internationalen Naturzustand nicht gleichermaßen zur Notwendigkeit der Gründung eines Weltgemeinwesens in Form einer Weltrepublik geführt werden.³¹ Kant schwächt selbst die Schlussfolgerung einer Weltrepublik ab (MAR, § 61). Angesichts der Souveränität der Staaten ist die Errichtung eines zentralen Zwangsrechts über die Staaten unmöglich. Die Staaten müssen an ihrer Souveränität festhalten, da die Souveränität ihr Existenzgrund ist, der durch den ursprünglichen Vertrag geschaffen worden ist. Im Grunde genommen können die Staaten die Freiheit ihrer Bürger nur durch ihre Souveränität verwirklichen. Anders als die Menschen, die aus dem Zustand permanenter Unsicherheit und potentieller Bedrohung entfliehen und in einen Rechtszustand eintreten wollen, bevorzugen die Staaten die Anhänglichkeit der „Wilden“ an ihre gesetzlose Freiheit. Sie sind *keinem gemeinschaftlichen äußeren Zwange* zu unterwerfen (ZeF, S. 17), da sie innerlich schon eine rechtliche Verfassung haben und daher ihre Verfassungen nicht unter eine weitere gesetzliche Verfassung unterordnen können (ZeF, S. 18). Angesichts dieser Wirklichkeit trägt sich die anfängliche Analogie zwischen Menschen und Staaten nicht mehr, obwohl sie zur Weltrepublik weiterführen soll. Die Weltrepublik soll „eine unausführbare Idee“ bleiben (MAR, § 61). Sie ist nur *ein frommer Wunsch*, solange keine zentrale zwischenstaatliche Instanz eingerichtet ist, die die Rechtspflicht mit der Zwangsgewalt durchsetzen kann (MAR, § 355). Auch Kant erkannte schon die Wirklichkeit der Staatenwelt.

Zwischen der Wirklichkeit der Staatenwelt und dem Postulat der Weltrepublik muss es „einen Bund von besonderer Art“ geben, der sich als ›Friedensbund (*foedus pacificum*)‹ herauskristallisieren soll. Der Bund soll alle Kriege beenden. Er soll sich lediglich auf die Erhaltung und Sicherung der Freiheit eines Staates und zugleich der anderen verbündeten Staaten richten, wobei die Staaten sich den öffentlichen Gesetzen und einem äußeren Zwang nicht unterwerfen. Der Bund bedeutet keinen Völkerstaat, da er nicht auf Machterwerb des Staates auslegt ist (ZeF, S. 18). In der Föderalität, welche die Vernunft mit dem Begriff des Völkerrechts verbindet, liegt die Ausführbarkeit (objektive Realität) des Friedens- und Völkerbundes (ZeF, S. 19). Souveräne Staaten sind im föderativen Friedens- und Völkerbund durch einen gewissen rechtlichen Zusammenhang verbunden. Aus der Verbindlichkeit dieses föderativen Bundes lässt sich die Normativität des Völkerrechts extrahieren: *Das Völkerrecht gründet sich auf den Föderalismus*. Kant bezeichnet diesen föderativen Friedens- und Völkerbund als „das Surrogat des bürgerlichen Gesellschaftsbundes“ (S. 19) und als „das

³¹ Ludwig, Kants Rechtslehre, S. 176.

negative Surrogat“ (Zef, S. 20). Durch diese Zurückstufung ist das politische Ideal der Weltrepublik verloren gegangen. Trotzdem wird sowohl die internationale Sicherheit als auch die Souveränität des Staates gewährleistet. Kant hoffte immer noch, dass sich das Surrogat an die Weltrepublik annähern würde.

Der Friedens- und Völkerbund wird auch als ›allgemeiner Staatsverein‹ aufgefasst, der sich im teleologischen Naturprozess kontinuierlich dem ewigen Frieden annähert. In seinem historischen Prozess konnte der Staatsverein immer konkreter organisiert werden (MAR, § 61). Nach Kant kann der Bund oder Verein in folgenden Schritten organisiert werden: Erstens bildet ein mächtiges und aufgeklärtes Volk eine Republik. Die Republik muss ihrer Natur nach zum ewigen Frieden geneigt sein. Zweitens kann sie im Mittelpunkt des föderativen Friedens- und Völkerbundes stehen, indem sie andere Staaten organisiert. Die anderen Staaten schließen sich dem Bund an, indem sie über ihre freie Souveränität verfügen (Zef, S. 19). Dies ist eine realistische Überlegung bezüglich der Entstehung eines föderativen Völkerbundes. Der Bund ist dann nichts anderes als eine *Staatengemeinschaft*. Daher sieht etwa Ebbinghaus den Völkerbund als eine „Lehre von einer möglichen Gemeinschaft freier Wesen“.³²

Höffe versteht den Friedens- und Völkerbund als internationale *Rechtsgemeinschaft*: Seiner Ansicht nach ist der Friedens- und Völkerbund sowohl die Alternative zum Kriegszustand als auch die Rechtsform zwischenstaatlicher Koexistenz. Er verkörpert eine Rechtsgemeinschaft ohne irgendeinen Souveränitätsverzicht der beteiligten Staaten. Para-doxerweise handelt es sich bei ihm eine Staatlichkeit ohne Staatscharakter, weil er nur den Rechtscharakter in sich trägt. Deshalb soll diese Rechtsgemeinschaft als Provisorium zur Weltrepublik aufgefasst werden, die eine „Utopie des Noch-Nicht“ ist.³³ Die Weltrepublik wäre demzufolge eine republikanische Ordnung zwischen republikanisch konstituierten Staaten. Da die Staaten eine solche Weltrepublik ablehnen, kann die Rechtsgemeinschaft eine realistische Lösung für den Weltfrieden darstellen. Hierbei begründen sich die Normen (Völkerrecht) der Rechtsgemeinschaft aus dem Vernunftrecht und der *natura daedala rerum*, welche die zwischenstaatliche Koexistenz zum Frieden führen.

³² Ebbinghaus, Julius, Kants Lehre vom Ewigen Frieden [...], Tübingen 1929, S. 3.

³³ Höffe, Otfried, Kant als Theoretiker der internationalen Rechtsgemeinschaft, in: Hüning / Tuschling (Hrg.), S. 233-246; Höffe, Otfried, Völkerbund oder Weltrepublik?, in: Ders. (Hrg.), Immanuel Kant: Zum ewigen Frieden, Berlin 1995, S. 109-132.

IV. Schluss: Kritik an Kants Völkerrecht

Als ›Sollens-Zwangs-Norm‹ ist der Kantische Begriff ›Recht‹ einerseits im Vernunftrecht, andererseits im Zwang begründet, der vom Rechtsstaat ausgeübt wird. Der Grund des ›Sollens‹ liegt im abstrakten Vernunftrecht, das mittels der praktischen Vernunft festgelegt wird. Das ›Sollen‹ postuliert das ›Müssen‹. Die Richtigkeit fordert den Zwang. Das ›Müssen‹ sichert *vice versa* das ›Sollen‹. Im Rechtszustand sind deshalb die ›Sollens-Zwangs-Normen‹ vorhanden, deren Abweichungen bestraft werden. Die Legalität stützt sich auf den Zwang, indem sie äußerliche Handlungen des Menschen betrifft. Kant ordnet das Völkerrecht dem öffentlichen Recht zu, das den Rechtszustand sichert. In diesem Verständnis des Rechts gewinnt es den Anschein einer Sollens-Zwangs-Norm, welche die Weltrepublik mit Zwang durchsetzt. Andernfalls würde die Weltrepublik dem internationalen Rechtszustand nicht gleichen. Dies ist eine Konsequenz aus der praktischen Vernunft, die durch Analogie vermittelt und erweitert wird. Eine solche analoge Übertragung des innerstaatlichen Rechtszustandes auf die internationale Ebene ist aber *problematisch*, weil die Analogie nicht richtig begründet ist. Kant erklärt nicht, warum die Analogie aus Sicht der praktischen Vernunft vernünftig ist.

In »Zum ewigen Frieden« reflektiert Kant philosophisch die Schriften der Vordenker des europäischen Friedens (Saint-Pierre und Rousseau) unter der Fragestellung,³⁴ wie die europäischen Staaten ihren Naturzustand (im 18. Jh.) verlassen und in den Friedens-zustand treten könnten. Saint-Pierre fordert die Errichtung eines Staatenbundes der 24 christlichen Staaten. Der Staatenbund soll die Sicherheit seiner Mitgliedstaaten gewähr-leisten, indem eine zentrale Instanz die Konflikte zwischen den Mitgliedstaaten zunächst vermittelt, im Falle eines Scheiterns dann aber durch die Mehrheitsentscheidung Zwang ausübt. Er gründet sich auf folgende internationale Normen: Gewaltverbot, Interventions-verbot und die wechselseitige Anerkennung des *status quo* zum Zeitpunkt der Vertrags-unterzeichnung.³⁵ In »Extrait de projet de paix perpétuelle« verstärkt Rousseau die Idee von Saint-Pierre, wobei er dem Staatenbund mehr Macht verleiht, z.B. Friedensbrecher mit militärischen Mitteln zum Einlenken zu zwingen. In »Jugement sur la paix perpétuelle« betrachtet er den Weltstaat aber skeptisch. Denn kein Weltfriede kann zustande kommen, wenn der Weltstaat sich aus despotischen Staaten herausbildet. Die despotische Herrschaftsform kann mit dem

³⁴ Siehe Abbé de Saint-Pierre, Projet pour rendre la Paix Perpétuelle en Europe, Utrecht 1715 ; Jean-Jacques Rousseau, Extrait de projet de paix perpétuelle de M. l'abbé de Saint-Pierre (1756/1761); Ders., Jugement sur la paix perpétuelle (1756/1782), in: Gagnebin, par B. / Raymond M. (Hrg.), Œuvres complètes (Bibliothèque da la Pléiade), Paris 1964, S. 563-589; 591-600.

³⁵ Cavallar, Georg, Pax Kantiana. Systematisch-historische Untersuchung des Entwurfs „Zum ewigen Frieden“ (1795) von Immanuel Kant, Wien 1992, S. 26-28.

friedenstiftenden Staatenbund nicht vereinbart werden. Wenn die Staaten den Weltfrieden wollen, müssen sie zuerst republikanisch werden.

Die internationalen Normen von Saint-Pierre finden sich in den Kantischen Präliminarartikeln, indem sie in der Form der Sollenssätze ausgedrückt sind. Bei Kant wandeln sich diese Normen also in die ›Sollens-Normen‹ um. Aus Sicht der praktischen Vernunft und des Vernunftrechts sind die Präliminarartikel richtig. Deshalb *sollen* die Staaten auf die Intervention, auf bestehende Heere und den totalen Krieg verzichten. Die Definitivartikel postulieren imperativ den Republikanismus, das Völkerrecht und Weltbürgerrecht. Sie sollen auch als ›Sollens-Normen‹ gelten. Allerdings können diese ›Sollens-Normen‹ kein ›Müssen‹ (Zwang) postulieren, weil sie in der Weltrepublik oder im Weltstaat nicht vorhanden sind. Deshalb sollten sie sich auf die Moralität stützen, wie Kants Verbindung von „Moral und Recht“ im Anhang deutlich macht. Den Staaten sollte die vernünftige Richtigkeit bewusst sein. Dies bedeutet ferner, dass die Normativität des Völkerrechts letztlich in der Moralität begründet ist. Dies ist jedoch ein Fehlurteil von Kant. Denn der Kantisches Staat ist ein Rechtsstaat, der aus dem Rechtszustand entstanden ist. Er besitzt kein moralisches Bewußtsein, sondern nur äußerlich rechtlich organisiert. Der Staat stützt sich auf die Legalität, die von der Moralität getrennt ist. Wie kann sich also ein solcher Rechtsstaat der Moralität bewusst sein, wenn die Staaten nicht moralisch sein können? Dies ist an sich ein Widerspruch und zugleich eine Fehlkonstruktion. Aus diesem Fehlurteil ist fromme Lüge geboren worden, dass „Natur und Handelsgeist“ als *unsichtbare Hand* die Staaten allmählich zur Weltrepublik führen könnten. Die praktische Vernunft fällt damit auf die Ebene des Glaubens hinab. Die Kantischen ›Sollens-Normen‹ gründen dader auf einem leeren Postulat bzw. auf einer frommen Lüge.

Insofern ist das Kantisches Völkerrecht in sich nicht logisch: Kant geht zunächst von der Trennung von Moralität und Legalität aus. Er begründet das Völkerrecht im Vernunftrecht der Legalität. Die Moralität der Staaten ist ein wesentlicher Bestandteil für die Normativität des Völkerrechts. Letztlich ist der Kantisches Staat aber nicht moralisch. Das Kantisches Völkerrecht ist deshalb formell. Aufgrund des fehlenden Rahmens, den eine Weltrepublik darstellen könnte, hat das Völkerrecht auch keinen Zwangscharakter. Es ist nur das ›Sollen‹ im Kantischen Postulat. Es ist ironisch, dass Kant der frommen Lüge einen Geltungsanspruch zubilligt. Und gleichermaßen ironisch ist die Tatsache, dass nicht nur viele Theorien der internationalen Politik, sondern auch Völkerrechtslehrnen auf diese leere Formalität und auf diese unbegründete Hoffnung gründen. In diesem Sinne untersucht Franke kritisch die internationalen Beziehungen.³⁶

³⁶ Vgl. Franke, Mark M., Global Limits: Immanuel Kant, International Relations, and Critique of World Politics, New York 2001, S. 1-24.

Kant entdeckt keinen neuen Weg zum ewigen Frieden, sondern findet einen Mittelweg zwischen zwei Optionen, nämlich zwischen dem internationalen Naturzustand (Kriegszustand) und dem Weltstaat. Sowohl den Weltstaat, der zunächst von Saint-Pierre konstruiert, dann von Rousseau präzisiert worden ist als auch den Republikanismus, den Rousseau als die wichtigste Voraussetzung für den Weltfrieden genannt hat, zieht Kant in Betracht. In der Tat favorisiert er in dem Werk »Zum ewigen Frieden« die Weltrepublik, hingegen bietet er aber in diesem Werk einen Mittelweg an, den Völkerbund, wie Cavallar verständlich resümiert.³⁷ Kant vermischt die Ideen des Republikanismus, der Weltrepublik und des Völkerbundes, indem er erstens postuliert, dass jeder Staat eine republikanische Verfassung haben muss, zweitens die Weltrepublik als Ziel der Staaten setzt, und drittens den Völkerbund konstruiert als eine Zwischenstation zur Weltrepublik oder als einen realistischen Mittelweg ohne Souveränitätsverzicht. Allerdings ist die Mischkonstruktion problematisch, weil der erste Definitivartikel dem fünften Präliminarartikel widersprüchlich entgegengesetzt steht. Nach dem fünften Präliminarartikel soll sich ein Staat in die Verfassung eines anderen Staates nicht einmischen. Dies ist eine wichtige Grundlage für den Weltfrieden. Dem gegenüber postuliert der erste Definitivartikel, dass die Verfassung jedes Staates republikanisch sein soll. Dies impliziert, dass die Staaten intervenieren können. Folgende realistische *Lösungsskizze* verdeutlicht diese Möglichkeit: *Ein Hegemon wird zunächst republikanisch, dann organisiert er die anderen Staaten republikanisch und verbindet sie schließlich zu einem Völkerbund.* Dadurch fällt die praktische Vernunft noch einmal in eine niedrige Stufe zurück, nämlich in das ›Naturrecht der Stärkeren‹, das in der internationalen Politik seit dem Zweiten Weltkrieg seinen kompakten Ausdruck findet. Die Siegermächte, insbesondere die USA haben die anderen Staaten demokratisch und zur UNO organisiert. Internationale Normen, die vorhanden sind, gründen sich dann auf das Naturrecht der Stärkeren.

V. Literatur

- Abbé de Saint-Pierre. *Projet pour rendre la Paix Perpétuelle en Europe*. Utrecht 1715.
- Asbach, Olaf. „Internationaler Naturzustand und Ewiger Friede“, in: Hüning, Dieter / Burkhard Tuschling (Hrg.). *Recht, Staat und Völkerrecht bei Immanuel Kant*. Berlin 1998, S. 203-232.
- Brierly, J. L.. *The Law of Nations*. London 1963 (1928).

³⁷ Siehe Cavallar, Georg, Kant and the Theory and Practice of International Right (Political Philosophy Now), Cardiff 1999, S. 113-131.

- Cavallar, Georg. *Kant and the Theory and Practice of International Right* (Political Philosophy Now). Cardiff 1999.
- Cavallar, Georg. *Pax Kantiana. Systematisch-historische Untersuchung des Entwurfs „Zum ewigen Frieden“ (1795) von Immanuel Kant*. Wien 1992.
- Dennert, Jürgen. *Ursprung und Begriff der Souveränität*. Stuttgart 1964.
- Ebbinghaus, Julius. *Kants Lehre vom Ewigen Frieden und Kriegsschuldfragen*. Tübingen 1929.
- Franke, Mark M.. *Global Limits: Immanuel Kant, International Relations, and Critique of World Politics*. New York 2001.
- Gagnebin, par B. / Raymond M. (Hrg.). *Œuvres complètes* (Bibliothèque da la Pléiade), Paris 1964.
- Günther, Herbert. *Zur Entstehung von Völkergewohnheitsrecht*, Berlin 1970.
- Grotius, Hugo. „Vom Recht des Krieges und des Friedens (de jure belli ac pacis - 1625)“, in: Schätzel, Walter (Hrg.) *Die Klassiker des Völkerrecht*, Band I. Tübingen 1950.
- Hackel, Volker Marcus. *Kants Friedensschrift und das Völkerrecht*. Berlin 2000.
- Höffe, Otfried. *Immanuel Kant*. München 1992.
- Höffe, Otfried. *Kant als Theoretiker der internationalen Rechtsgemeinschaft*. in: Hüning, Dieter / Burkhard Tuschling (Hrg.). *Recht, Staat und Völkerrecht bei Immanuel Kant*. Berlin 1998, S. 233-246;
- Höffe, Otfried. „Völkerbund oder Weltrepublik?“, in; Ders. (Hrg.). *Immanuel Kant: Zum ewigen Frieden*. Berlin 1995, S. 109-132.
- Jaspers, Karl. *Die Großen Philosophen*. München 1957.
- Kant, Immanuel (1785). *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*. Hamburg 1999 (Philosophische Bibliothek; Bd. 519).
- Kant, Immanuel. *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*. Hamburg 1997 (Philosophische Bibliothek; Bd. 360).
- Kant, Immanuel (1795). *Zum ewigen Frieden*. Stuttgart 1984.
- Kaulbach, Friedrich. „Rechtsphilosophie und Rechtstheorie in Kants Rechtsmetaphysik“, in: Heintel, Erich (Hrg.), *Philosophische Elemente der Tradition des politischen Denkens*. Wien und München 1979, S. 145-172.
- Kelsen, Hans (1964). *Staat und Naturrecht. Aufsätze zu Ideologiekritik*. München 1989.
- Kersting, Wolfgang. *Wohlgeordnete Freiheit: Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie*. Frankfurt am Main 1993.
- Ludwig, Bernd. *Kants Rechtslehre*. Hamburg 1988.
- Machiavelli, Niccolò (1532). *Il Principe Der Fürst*. Stuttgart (Reclam) 1986.
- Ottmann, Henning. *Geschichte des politischen Denkens, Band 1/2*. Stuttgart 2001.

- Pieper, Annemarie. „Wie ist ein kategorischer Imperativ möglich?“, in: Höffe, Otfried (Hrg.). *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*. Frankfurt am Main 1989, S. 264-281.
- Platon, *Der Staat*. München 1998.
- Tuschling, Burkhard. „Die Idee des Rechts: Hobbes und Kant“, in: Hüning, Dieter / Burkhard Tuschling (Hrg.). *Recht, Staat und Völkerrecht bei Immanuel Kant*. Berlin 1998, S. 87-90.

©2025 by Jun-Ho CHANG. All rights reserved.